

Wegleitung zur Promotionsordnung

vom 20. Februar 2017 (Stand 27. Februar 2023)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 2, Abs. 1 der Promotionsordnung vom 28. September 2016
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern,

formuliert:

§ 1 *Studienleistungen*

- ¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Credits. In der Regel bestehen diese Leistungen in der Teilnahme an unterschiedlichen Angeboten wie z.B. Kolloquien oder Veranstaltungen im Bereich Schlüsselqualifikationen sowie externen Veranstaltungen.
- ² Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Anrechnung erfolgt über den bzw. die Studiendelegierte der Fakultät.
- ³ Die Studienleistungen müssen bestanden, jedoch nicht zwingend auch benotet sein. Allfällige Noten fliessen nicht in die Gesamtbewertung der Promotion ein.
- ⁴ Verpflichtend sind zudem mindestens zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens. Eine Präsentation erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Laufe des Promotionsstudiums in einer Veranstaltung der Fakultät oder der Professur. Die zweite Präsentation erfolgt in einem der Forschungsseminare der Fakultät, in der Regel gegen Ende des Promotionsstudiums.

§ 2 *Dissertation*

- ¹ Für die formale Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Fassung der Dissertation werden Muster zur Verfügung gestellt.
- ² Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 3 *Kumulative Dissertation*

Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von Fachartikeln, die auch in Ko-Autorschaft verfasst worden sein können, sowie einem einleitenden Kapitel in Alleinautorschaft. Das einleitende Kapitel fasst die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Artikel zusammen.

§ 4 *Eröffnung des Promotionsverfahrens*

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ausgedruckte Exemplare der Dissertation in der Anzahl der beabsichtigten Gutachten plus ein Exemplar für die Auslage im Dekanat,

- b. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat,
- d. die Nachweise über erworbene Studienleistungen,
- f. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 5 *Verteidigung*

¹ Der Zeitpunkt der Verteidigung wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt und von der Dekanatsadministration organisiert. Die Verteidigung findet spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

² Die Verteidigung besteht aus einem ca. zwanzigminütigem Vortrag und einer ca. vierzigminütigen Diskussion.

³ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sind einzuladen. Sie sind an der Verteidigung teilnahme- und frageberechtigt.

⁴ Die Verteidigung ist öffentlich.

§ 6 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Dissertation ist innert zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der Verteidigung zu publizieren.

² Folgende Formen der Publikation sind möglich:

a. Monographie

- Publikation über einen Verlag
- Publikation als gedruckte Broschüre in der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)
- Publikation über den Dokumentenserver LORY der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)

In allen Fällen ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung anzugeben. Zusätzlich muss das Publikationsjahr auf dem Titelblatt vermerkt werden. Bei einer Publikation über die ZHB entspricht dies dem Jahr, in dem das Werk an die ZHB abgegeben wird.

Im Falle einer Publikation über die ZHB sind die für den Druck einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

b. Kumulative Dissertation

- Publikation von Einzelbeiträgen in Fachzeitschriften über einen Verlag
- Publikation der gesamten Dissertation als gedruckte Broschüre in der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)
- Publikation von Einzelbeiträgen über den Dokumentenserver LORY der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)

Im Falle einer Publikation über die ZHB sind die für den Druck einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

³ Pflichtexemplare

- a. Unabhängig von der Publikationsform sind dem Dekanat mindestens sechs Pflichtexemplare der publizierten Arbeit in ausgedruckter Form abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation, vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.
- b. Für die Pflichtexemplare kumulativer Dissertationen sind jeweils alle Einzelbeiträge unabhängig von ihrer Publikationsweise und ohne Änderung der Seitenzählung zusammen mit dem Rahmenpapier zu binden

und abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt voranzustellen, auf dem die vollständigen bibliographischen Angaben aller Beiträge eigens aufzulisten sind.

§ 7 *Übergangsbestimmung*

Wer bis spätestens Herbstsemester 2014 das Doktoratsstudium unter den Bedingungen der Promotionsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (SRL 542c) vom 27. Januar 2010 (inklusive aller Änderungen sowie der zugehörigen Wegleitungen) begonnen hat und die dort definierten Studienleistungen vollständig absolviert hat, erfüllt automatisch die Bestimmungen zu den Studienleistungen gemäss § 1 der Promotionsordnung der WF (SRL Nr. 545b).

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. Februar 2017

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger
Dekan